

Synopse

2023.nwvd.40 Wirtschaftsförderungsgesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **811.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (23. September 2025)
	Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 30 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik[SR 901.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 811.1 (Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) vom 20. Oktober 1999) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)	
vom 20. Oktober 1999	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 30 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik[SR 901.1],	gestützt auf Art. 30 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik[SR 901.1],
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (23. September 2025)
Art. 3 Subsidiarität, Rechtsanspruch ¹ Leistungen der Wirtschaftsförderung werden nur ausgerichtet, wenn: 1. eine ausreichende Beteiligung aufgrund anderer Erlasse nicht oder nicht in genügendem Umfang möglich ist; 2. die Mittel privater Initiative nicht ausreichen und nicht genügend anderweitige Hilfe zur Verfügung steht. ² Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.	² Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Vorbehalten bleiben Förderbeiträge für Forschung und Entwicklung und ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen gemäss Art. 22a ff.
Art. 15 Beratung von Unternehmen 1. Beiträge ¹ Der Kanton kann zur Umsetzung von zukunftsorientierten Projekten finanzielle Beiträge für die Beratung und fachliche Unterstützung von Unternehmen durch Dritte gewähren. ² Zukunftsorientiert sind insbesondere Projekte, die: 1. bestehende Produktions- und Managementmethoden modernisieren; 2. Produkte und Dienstleistungen entwickeln und verbessern; 3. neuartige Lösungen anbieten für Produktionsprozesse oder für den Marktzutritt; 4. auf strukturelle Reformen ausgerichtet sind.	Art. 15 Aufgehoben.
Art. 16 2. Fachkommission ¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine Fachkommission, welche über die Gewährung von Beiträgen entscheidet.	Art. 16 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (23. September 2025)
² Gesuche für einen Beitrag sind mit den erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Amt einzureichen. Dieses leitet das Gesuch mit seinem Antrag an die Fachkommission zum Entscheid weiter.	
Art. 17 Vermittlung von Investoren ¹ Die zuständige Direktion errichtet und unterhält ein Informationssystem zur Vermittlung von Risikokapital an Unternehmen zur Umsetzung von Projekten.	Art. 17 <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 22a Forschung und Entwicklung, ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen 1. allgemeine Bestimmungen a) Förderbeiträge ¹ Der Kanton unterstützt Unternehmen mit Förderbeiträgen in folgenden Förderprogrammen: 1. Forschung und Entwicklung; 2. ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen. ² Der Regierungsrat regelt die beitragsberechtigten Massnahmen in einer Verordnung. ³ Die zuständigen Direktionen erlassen Richtlinien zum Vollzug. Die Richtlinien führen insbesondere die beitragsberechtigten Massnahmen und Kosten näher aus.
	Art. 22b b) Rahmenkredit ¹ Der Landrat beschliesst die für die Förderbeiträge zur Verfügung stehenden Mittel in einem mehrjährigen Rahmenkredit, der im jährlichen Durchschnitt Fr. 1.5 Mio. nicht überschreiten darf. Der Landrat ist beim Beschluss nicht an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden. ² Mit dem Rahmenkredit beschliesst der Landrat:

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (23. September 2025)
	1. welcher Betrag für Forschung und Entwicklung beziehungsweise für ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen zur Verfügung steht; 2. welcher Betrag des Rahmenkredits je Jahr höchstens ausgeschöpft werden darf (Jahresobergrenze). ³ Wird die Jahresobergrenze nicht vollständig ausgeschöpft, können diese Mittel im nächsten Jahr verwendet werden. Jedes Jahr ist der Übertrag auf höchstens Fr. 0.5 Mio. beschränkt.
	Art. 22c c) beitragsberechtigte Unternehmen ¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die: 1. über eine Domiziladresse im Kanton verfügen und im Handelsregister eingetragen sind; 2. im Kanton steuerpflichtig sind; 3. über Geschäftsräumlichkeiten im Kanton verfügen und dort eigenes Personal beschäftigen (wirtschaftliche Präsenz); 4. über einen revidierten Jahresabschluss verfügen; 5. sich nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden; und 6. weder in einem Betreibungsverfahren wegen Sozialversicherungsbeiträgen oder öffentlich-rechtlichen Forderungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger stehen noch Verlustscheine zu solchen Forderungen aufweisen.
	Art. 22d d) Mitwirkungspflichten, Auskunfts- und Einsichtsrecht ¹ Die Unternehmen haben für Förderbeiträge ein Gesuch einzureichen. ² Der Kanton kann von den Unternehmen zur Prüfung der Beitragsvoraussetzungen sowie zur Kontrolle Belege und Nachweise einschliesslich der erforderlichen Personendaten einverlangen.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (23. September 2025)
	³ Die für die Beitragsgewährung zuständige Instanz ist berechtigt, bei anderen Instanzen von Kanton und Gemeinden die zur Prüfung der Beitragsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen einzuholen.
	Art. 22e e) Verfahren ¹ Die jeweils zuständige Instanz entscheidet je Kalenderjahr gleichzeitig über alle bei ihr eingereichten Gesuche. ² Sie hat bei der Beitragszusicherung die Vorgaben des Rahmenkredits einzuhalten. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, wie die zur Verfügung stehenden Mittel zugeteilt werden, wenn sie nicht für alle Gesuche ausreichen. ³ Muss der Kanton aufgrund eines Rechtsmittelentscheids nachträglich Förderbeiträge ausrichten und stehen nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung, darf: 1. die Jahresobergrenze gemäss Art. 22b Abs. 2 Ziff. 2 überschritten werden; 2. der Rahmenkredit insgesamt überschritten werden, wenn eine Kompensation innerhalb der Laufzeit des Rahmenkredits nicht mehr möglich ist. ⁴ Gegen Verfügungen in Zusammenhang mit Förderbeiträgen kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden. Im Weiteren richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[NG 265.1]. ⁵ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Beitragsgewährung und -auszahlung in einer Verordnung. Er kann vorsehen, dass das Verfahren für alle gestellenden Unternehmen vollständig elektronisch abgewickelt werden muss.
	Art. 22f f) Rückzahlung von Förderbeiträgen ¹ Ein Unternehmen ist rückzahlungspflichtig, wenn es die Förderbeiträge infolge falscher Angaben erhalten hat. ² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert dreier Jahre nach Kenntnisnahme durch den Kanton, spätestens mit dem Ablauf von 10 Jahren nach der Auszahlung.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (23. September 2025)
	Art. 22g 2. Forschung und Entwicklung a) Beitragsberechtigung ¹ Der Kanton gewährt Förderbeiträge für Forschung und Entwicklung ausschliesslich an Unternehmen gemäss Art. 22c, die: 1. in der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung oder in der Grundlagenforschung aktiv tätig sind; und 2. im letzten Geschäftsjahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Geschäftsjahre mindestens einen Umsatz von Fr. 2 Mio. erwirtschaftet haben. ² Mit den Förderbeiträgen finanziert der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite einen Anteil der Lohnkosten des Unternehmens für Forschung und Entwicklung gemäss Abs. 1 Ziff. 1 des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Es sind nur Lohnkosten von Mitarbeitenden beitragsberechtigt, die im Kanton arbeiten. ³ Nicht beitragsberechtigt sind diejenigen Lohnkosten des Unternehmens, die durch das Gemeinwesen oder Dritte bereits finanziell abgegolten werden.
	Art. 22h b) Beitragshöhe ¹ Der Förderbeitrag beträgt zwischen 15 und 30 Prozent der beitragsberechtigten Lohnkosten. ² Der Regierungsrat legt den Prozentsatz in einer Verordnung fest.
	Art. 22i 3. ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen a) Beitragsberechtigung ¹ Der Kanton gewährt Förderbeiträge für ökologische Massnahmen ausschliesslich an Unternehmen gemäss Art. 22c, die: 1. im letzten Geschäftsjahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Geschäftsjahre mindestens einen Umsatz von Fr. 0.5 Mio. erwirtschaftet haben; und

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (23. September 2025)
	2. über ein Umweltmanagementsystem verfügen; vorbehalten bleibt der Förderbereich gemäss Abs. 2 Ziff. 2. ² Mit den Förderbeiträgen finanziert der Kanton einen Anteil der Kosten des Unternehmens für folgende Förderbereiche: 1. bevorstehende Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung und Kosten von mindestens Fr. 100'000.-; 2. Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen; 3. Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr für das Unternehmen im Kanton tätig waren; 4. Zertifizierungen für ökologisches Bauen mit Standort im Kanton. ³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung einzelne Förderbereiche zeitlich beschränken oder von Förderbeiträgen vollständig ausschliessen. ⁴ Nicht beitragsberechtigt sind diejenigen Kosten des Unternehmens, die: 1. für die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen anfallen; oder 2. durch das Gemeinwesen oder Dritte bereits finanziell abgegolten werden.
	Art. 22j b) Beitragshöhe ¹ Der Förderbeitrag beträgt zwischen 30 und 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz für jeden Förderbereich in einer Verordnung fest. ² Der Höchstbeitrag je Massnahme beträgt zwischen Fr. 200'000.- und Fr. 500'000.-. Der Regierungsrat legt den Höchstbeitrag für jeden Förderbereich in einer Verordnung fest.
	Art. 28b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (23. September 2025)
	¹ Im Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom ... gilt: 1. keine Beschränkung für den Übertrag nicht ausgeschöpfter Mittel gemäss Art. 22b Abs. 3; 2. kein Fristenstillstand in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsidentin ... Landratssekretär ...